

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht
April 2005 - Prof. Bertel, Prof. Schwaighofer

I.

A und B läuten an einer fremden Wohnungstüre. Die X öffnet. A sagt: „Wir kommen von der Hausverwaltung, um die Sicherheit der Wohnungstüren zu überprüfen; bitte lassen Sie uns ein!“ X tritt zurück, A und B betreten die Wohnung und schließen die Türe hinter sich. A stößt die X in ein Zimmer. Dann fasst er sie an der Kehle und fragt: „Wo hast du dein Geld?“ X antwortet nicht. A und B fesseln sie an einen Stuhl und beginnen die Wohnung zu durchsuchen. Sie werfen den Inhalt von Schubladen und Kästen auf den Boden, finden schließlich 300,- € und eine Bankomatkarte.

A und B gehen mit dem Geld und der Bankomatkarte. Nach einigen Stunden hören die Nachbarn die Rufe der X und rufen die Polizei. Beim Abheben mit der Bankomatkarte haben A und B keinen Erfolg. Die Karte wird eingezogen.

Wonach haben A und B sich strafbar gemacht?

II.

Auf einem Wanderweg ca. 300 m über dem besiedelten Talboden löst A aus Langweile einen 15 kg schweren, am Weg liegenden Stein um zuzusehen, wie er über eine steile Wiese zu Tal rollt. Der immer schneller werdende Stein kollert zunächst über eine Viehweide und quert dann eine Zufahrtstraße zu einigen Wohnhäusern. Im Garten eines Hauses zerschmettert der Steinblock einen Gartentisch, dann wird der Stein durch die Hausmauer gestoppt, die beinahe durchschlagen wird. Die im Haus wohnende Familie mit zwei Kindern hatte sich noch 15 Minuten vorher im Garten aufgehalten, war aber dann zum Essen in das Innere gegangen. Dadurch wurde niemand verletzt.

Prüfen sie die Strafbarkeit des A!

III. (Prozessfrage)

In der Hauptverhandlung wegen eines versuchten Totschlags ordnet der Vorsitzende an, dass ein Videofilm über die am Tatort vorgenommene Tatrekonstruktion (die unter Mitwirkung des Angeklagten und des Tatopfers sowie in Anwesenheit des Staatsanwalts und des Verteidigers durchgeführt wurde) vorgeführt wird. Im Film zeigt und schildert das Opfer, das zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist, eingehend den Tathergang.

1. Darf der Inhalt dieses Videos im Urteil verwertet werden?

2. Wenn der Angeklagte auf Grund der Angaben des Opfers im Video schuldig gesprochen wird: Kann der Angeklagte diesen Umstand in einem Rechtsmittel geltend machen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Aufteilung: I. ca. 45 %, II. ca. 25 %, III. ca. 30 %;

Ergebnisse nicht vor Dienstag, 19.4.!